

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 493/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henia D. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED] Rd. C. [REDACTED], C. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Cürtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht bestätigt die Verweigerung eines Härteausgleichs für Gesundheitsschaden und Abhilfe gegen den Bescheid vom 24. Juli 1967, der die Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b, Nr. 2 BEG-Schluss) abgelehnt hatte. Es sieht das von der Klägerin behauptete Verfolgungsschicksal nach wie vor nicht als geklärt an. Das trägt seine Entscheidung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt. Die Angriffe der Beschwerde dagegen betreffen das Verfahren im Berufungsrechtszug; sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1969, 431). Auf die übrigen Einwände der Beschwerde gegen das Berufungsurteil kommt es nicht mehr an.

Mai

Henkel